



## Fragebogen an Lehrpersonen bei Einbürgerung

*Eine systematische Datenerhebung in der Schule per Fragebogen ist unzulässig. Demgegenüber ist eine Auskunftserteilung im Einzelfall zulässig, sofern die Information für den Einbürgerungsentscheid geeignet und erforderlich ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen.*

### Grundlagen

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und § 17 IDG dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. eine rechtliche Bestimmung (bei besonderen Personendaten [§ 3 IDG] eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz) dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Eine Bekanntgabe ist weiter möglich im Rahmen der Amtshilfe. Benötigt ein anderes öffentliches Organ im Einzelfall (besondere) Personendaten, um seine gesetzliche Aufgaben erfüllen zu können, und stehen einer Weitergabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG), kann eine Bekanntgabe der verlangten Informationen erfolgen (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG).

Laut kantonaler Bürgerrechtsverordnung (BüV, [LS 141.11](#)) klärt die Gemeinde bei Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen unter anderem ab, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (vgl. § 21 BüV). Um dieser gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, benötigt die Gemeinde unter Umständen Auskünfte von anderen öffentlichen Organen. Sie kann in einem solchen Fall diejenigen Informationen erbitten, die für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 IDG).

## **Systematische Anfragen bei Schulen**

Werden Schulen mittels Fragebogen, d.h. ohne konkreten Anlass, angefragt, sich zu diversen Punkten über eine einbürgerungswillige Schülerin oder über einen einbürgerungswilligen Schüler zu äussern, handelt es sich um eine systematische Datenerhebung. Da hierfür die gesetzlichen Grundlagen fehlen, sind solche Anfragen unzulässig.

## **Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe**

Anders verhält es sich, wenn die für die Einbürgerungen zuständige Instanz der Gemeinde konkrete Hinweise erhalten hat, dass die Schülerin bzw. der Schüler sich nicht für die Einbürgerung eigne, weil sie bzw. er beispielsweise oft in der Schule randaliere, schlimme Schlägereien verursache oder andere Schüler verletze etc. Hier darf die Gemeinde die Schule (per Schulleitung oder per Schulpflege) anfragen, ob sie ihr zu diesem Sachverhalt Angaben machen kann. Es geht hier um einen Fall der Amtshilfe (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG)

Bei der Behandlung eines solchen Amtshilfegesuches hat die Schule das Prinzip der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu beachten: Informationen sind nur insofern relevant, als sie die Eignung für die Einbürgerung betreffen. Ob der Schüler gut oder schlecht in der Schule ist, ist für die Einbürgerung nicht ausschlaggebend. Bei Informationen über den auserschulischen Bereich des Schülers ist ebenfalls Zurückhaltung zu üben. Es fragt sich hier nämlich, ob der Lehrer der geeignete Informant ist, um über die auserschulischen Verhältnisse korrekt Auskunft zu geben. Zu denken ist hier etwa an Freizeitbeschäftigungen wie Tätigkeiten in Vereinen mit sportlicher oder kultureller Ausrichtung.

In einem weiteren Schritt hat die Schule eine Interessenabwägung vorzunehmen (§ 23 IDG). Die Schule (bzw. die Lehrperson) darf die Auskunft verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen - im Besonderen der oder des einbürgerungswilligen Lernenden - dies verlangen. In Frage kommt hier allenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin bzw. Schüler und Auskunftsperson. Es ist abzuwägen ob das Interesse an der Beibehaltung des Vertrauensverhältnisses das Interesse an der Erteilung von Auskünften, die für den Einbürgerungsentscheid relevant sind, überwiegt oder nicht.